



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pä/009-2023#017
Datum: 22.11.2023

Planänderungsbescheid

zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 29.06.2022, Az.: 51pä/006-2020#026, Integrierte Gesamtlösung
Hauptbahnhof München (bestehend aus: 5. Planänderung PFA 1
2.S-Bahn-Stammstrecke, Vorhaltemaßnahme Neubau
Empfangsgebäude, Vorhaltemaßnahme Stationsbauwerk U9)

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„1.Planänderung Vorhaltemaßnahme Empfangsgebäude
NEG/Integrierte Gesamtlösung - Fettluftschacht und -türme“

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 105,000

der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG, Großprojekt 2.SBSS, Arnulfstraße 25-27, 80335 München

DB Station&Service AG, vertr.d.d. DB Netz AG

DB Energie GmbH, vertr.d.d. DB Netz AG

LH München, vertr.d.d. Stadtwerke München GmbH, beide vertr.d.d. DB Netz

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Zusagen der Vorhabenträgerin	4
A.3.1	Zusagen gegenüber LH München	4
A.3.2	Zusagen gegenüber SWM Infrastruktur	4
A.3.3	Zusagen gegenüber SWM Mobilität	5
A.4	Sofortige Vollziehung	6
A.5	Gebühr und Auslagen	6
A.6	Konzentrationswirkung und Hinweise	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	7
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit	8
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	9
B.5	Gesamtabwägung	11
B.6	Ermessen	11
B.7	Sofortige Vollziehung	11
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	13

Auf Antrag der DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München ,
(Vorhabenträgerin) als Vertreterin von DB Netz AG, DB Station&Service AG, DB
Energie GmbH und Landeshauptstadt München erlässt das Eisenbahn-Bundesamt
nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „1. Planänderung Vorhaltemaßnahme
Empfangsgebäude NEG/Integrierte Gesamtlösung - Fettluftschacht und -türme“ in
der Landeshauptstadt München, Bahn-km 105,000 der Strecke 5547 Bf München
Laim – München Leuchtenbergring Bf, wird gemäß diesem Bescheid festgestellt.
Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht
übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im
Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen
Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Herstellung eines Fettluftschachts vom Untergeschoss des bestehenden
Empfangsgebäudes an die Erdoberfläche (Fußweg Südseite Arnulfstraße)
- Zwei Fettlufttürme auf dem Fußweg
- Rückbau mit Fertigstellung des Neuen Empfangsgebäudes NEG

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit
Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2022, Az.: 51pä/006-2020#026 festgestellten
Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung IGL, Planungsstand 03.08.2023, 6 Seiten	ergänzt Unterlage 1, festgestellt
8.10.1	Querschnitt Fettablufttürme, Maßstab 1:20 / 1:50 / 1:100	ergänzt Unterlage 8, festgestellt
9.2.3F	Station Hp Hauptbahnhof Bp Grundriss Ebene 0 (EG), Planungsstand 06.06.2023, Maßstab 1 : 500	ersetzt Unterlage 9.2.3E, festgestellt
19.1.4	Schalltechnische Stellungnahme Fettablufttürme, Planungsstand 24.02.2023, 4 Seiten nebst Anlagen 1 - 4	ergänzt Unterlage 19.1, nur zur Information

A.3 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheides nachfolgend dokumentiert sind.

A.3.1 Zusagen gegenüber LH München

- a) Der Abstand des Bauzauns von mind. 2,0 m für den Fußverkehr wird immer erhalten bleiben.
- b) Schmutzdecken und Angsträume werden vermieden.
- c) Der Abgang zur 1. SBSS im Nordosten wird erhalten. Einschränkungen bei der Ampelanlage werden vermieden

A.3.2 Zusagen gegenüber SWM Infrastruktur

- a) Die Vorhabenträger werden sich bei späterer Ausführung der Baumaßnahme erneut über eventuelle Veränderungen der Netze erkundigen.
- b) Der Beginn der Arbeiten wird rechtzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor Baubeginn, unter der genannten Telefonnummer oder per E-Mail, spartenkoordinierung@swm.de, angemeldet.

- c) Die vorgesehenen Arbeiten werden unter Beachtung des Merkblattes zum Schutz von SWM Versorgungsanlagen und -Leitungen bei Tiefbauarbeiten, durchgeführt. Das Merkblatt wird den Bauausführenden zur Kenntnis gebracht.
- d) Aktuelle Spartenpläne wird die bauausführende Firma online unter www.swm.de/planauskunft anfordern.
- e) Hat sich der Baubereich bzw. die Bauausführung geändert (auch Höhenänderungen), so wird der Bauausführende die SWM von der beabsichtigten Änderung in Kenntnis setzen und eine aktuelle Stellungnahme einholen.
- f) Die bauausführende Firma wird sich über die tatsächliche Lage der Kabel und Leitungen durch Handaushub bzw. über Sondierungsschlitze vergewissern.
- g) Vor Baubeginn wird in jedem Fall die Freigabe durch die SWM-Aufgrabungskontrolle eingeholt. Auflagen können bei nachträglich erkannten Notwendigkeiten geändert werden.
- h) Sollte bei den Arbeiten bzw. beim Freilegen einer Leitung die Isolierung beschädigt werden, wird umgehend der M- Sicherheitsservice zur Nachisolierung der Schadensstelle verständigt. Selbst kleinste Beschädigungen können zu erheblichen Korrosionsschäden führen. Bei Nichtverständigung haftet die ausführende Firma.
- i) Die Vorhabenträger werden auf die Versorgungsleitungen Erdgas/ Fernwärme/ Fernkälte/ Wasser / Strom und Telekommunikation sowie deren Einbauteile Rücksicht nehmen und fragen bei Bedarf erneut bei der SWM an.

A.3.3 Zusagen gegenüber SWM Mobilität

- a) Zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf den Betrieb, Bauwerke und Anlagen der Stadtwerke München GmbH werden die im Anhörungsverfahren für das Neubau Empfangsgebäude (IGL) genannten Nebenbestimmungen, Hinweise und Vorbehalte angewendet und eingehalten.
- b) Eingriffe in den ÖPNV werden vermieden.
- c) Baustelleneinrichtungsflächen für Bauarbeiten, welche durch die Vorhabenträgerin ausgelöst, jedoch durch die SWM ausgeführt werden, werden nach Möglichkeit von der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt. Rechtzeitige Abstimmungen mit den SWM werden zugesagt.

- d) Die Vorhabenträger gewährleistet eine Restbreite von 2,50m der Gehbahn neben den Fettablufttürmen bis zur vorhandenen Fahrbahnkante.

A.4 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.6 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2022, Az. 51pä/006-2020#026, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Integrierte Gesamtlösung Hauptbahnhof München (bestehend aus: 5. Planänderung PFA 1 2.S-Bahn-Stammstrecke, Vorhaltemaßnahme Neubau Empfangsgebäude, Vorhaltemaßnahme Stationsbauwerk U9)“, Bahn-km 104,664 bis 105,714 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 1. Änderung:

- Herstellung eines Fettluftschachts vom Untergeschoss des bestehenden Empfangsgebäudes an die Erdoberfläche (Fußweg Südseite Arnulfstraße)
- Zwei Fettlufttürme auf dem Fußweg
- Rückbau mit Fertigstellung des Neuen Empfangsgebäudes NEG

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München (Vorhabenträgerin) als Vertreterin von DB Netz AG, DB Station&Service AG, DB Energie GmbH und Landeshauptstadt München hat mit Schreiben vom 02.06.2023, Az. I.NIM, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 06.06.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 03.07.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden am 08.08.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.08.2023, Az. 651pä/009-2023#017, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landeshauptstadt München, Stellungnahme vom 13.09.2023

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 15.09.2023
3.	Stadtwerke München GmbH, Stellungnahme vom 29.09.2023

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen. Dies ist vorliegend ohne weiteres der Fall.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben

bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG,
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München bzw. DB Station&Service AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene und betriebsnotwendige Änderung zur Fettluftanlage schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

B.4.2.1 Landeshauptstadt München (LH München)

Mit ihrer Stellungnahme vom 13.09.2023 bemängelte die LH München, dass im Erläuterungsbericht/Unterl.1 der Hinweis auf den BPlan-Aufstellungsbeschluss Nr. 2002 aus dem Jahr 2007 fehlt, der die geordnete Entwicklung des Neubaus Hauptbahnhof in der Schnittstelle zwischen Fachplanungshoheit und kommunalem Planungsrecht und der Umfeldgestaltung zum Ziel hat. Es fehle auch der Hinweis, dass die LHM das besondere Augenmerk auf die Umfeldgestaltung und verkehrsfunktionalen Betrachtungen lege und dies in die Gesamtplanung des neuen Hauptbahnhofs zu integrieren sei.

Die Vorhabenträgerin wies darauf hin, dass die geplante Maßnahme nur bauzeitlich ist und einer langfristigen Gestaltung nicht entgegensteht.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an und sieht einen entsprechenden Hinweis daher als verzichtbar an.

Soweit die LH München darauf hingewiesen hat, dass es sich beim Vorhaben Neues Empfangsgebäude NEG um eine eigenständige Planfeststellung gegenüber der Integrierten Gesamtlösung IGM mit u.a. der Vorhaltemaßnahme NEG handelt, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Im Hinblick auf einen Nachweis der zuverlässigen Einhaltung der Kriterien der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) hat die Vorhabenträgerin zurecht auf die mit Unterlage 19.1.4 vorgelegte schalltechnische Stellungnahme hingewiesen.

Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die Forderungen der LH München mit ihren Zusagen gemäß Ziffer A.3.1 erfüllt, sodass ihre Belange hinreichend gewahrt werden.

B.4.2.2 SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

Im Hinblick auf die Stilllegung eines Lichtwellenleiter-Gebäudeanschlusses vor Gebäudeabriss hat die Vorhabenträgerin zurecht darauf hingewiesen, dass im Rahmen der vorliegenden, bauzeitlichen Maßnahme Fettlufttürme- und Schächte kein Gebäudeabriss stattfindet.

Im Hinblick auf einen im Bereich der Arnulfstraße 3 geplanten, neuen Wasser Netzanschlusses hat die Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, für den Verkehrsknoten Hauptbahnhof mit der zuständigen Fachabteilung bereits im regelmäßigen Austausch zu sein.

Hinsichtlich der Leitungen 400 Volt Niederspannungskabel, 10.000 Volt (10 kV) Mittelspannungskabel und Telekommunikationsleitungen (Kupfer / LWL) hat die Vorhabenträgerin glaubhaft erwidert, dass eine Suchschachtung ergeben habe, dass die relevante Baugrube medienfrei ist.

Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die Forderungen der SWM Infrastruktur mit ihren Zusagen gemäß Ziffer A.3.2 erfüllt, sodass ihre Belange hinreichend gewahrt werden.

B.4.2.3 Stadtwerke München GmbH Ressort Mobilität

Die Vorhabenträgerin hat klargestellt, dass die vorliegenden, bauzeitlichen Fettablufttürme dem Bauwerk München Hbf (tief) der vorhandenen S-Bahn-Stammstrecke (1.SBSS) zuzuordnen sind (Sperrengeschoss = Teil der Untergeschosse). Die temporäre Anlage stellt die Reisendenversorgung während der Bauzeit sicher. Die endzeitliche Fettabluft wird über das Neubau Empfangsgebäude geführt.

Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die Forderungen von SWM Mobilität mit ihren Zusagen gemäß Ziffer A.3.3 erfüllt, sodass ihre Belange hinreichend gewahrt werden.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter beeinträchtigt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt und fällt weiterhin zugunsten der Integrierten Gesamtlösung aus.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße und Belange Dritter durch die Planänderung nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

Planänderungsbescheid gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG
für das Vorhaben „1. Planänderung Vorhaltemaßnahme Empfangsgebäude NEG/Integrierte Gesamtlösung - Fettluftschacht
und -türme“, Bahn-km 105,000 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/009-
2023#017, vom 22.11.2023

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die
Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

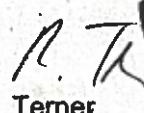
Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 22.11.2023
Az. 651pä/009-2023#017
VMS-Nr. 3497160**

Die Übereinstimmung dieser
Ausfertigung mit der Urschrift
wird beglaubigt.
München, den 22. NOV. 2023

Im Auftrag 

Im Auftrag


Turner



Vorhaben:

1. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss

Vorhaltemaßnahme Neues Empfangsgebäude (VHM NEG)

im Rahmen der Integrierten Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL)

Bauzeitlicher Fettluftschacht und -türme

Inhaltsübersicht

Register	Bezeichnung
1	Erläuterungsbericht
8.10.1	Querschnitt Fettlufttürme
9.2.3 F	Station Hp Hauptbahnhof Bp Grundriss Ebene 0 (EG)
19.1.4	Schalltechnische Stellungnahme Fettlufttürme